

Benutzerreglement

der Sport- und Mehrzweckhalle Froberg Stäfa



Stiftung Sport- und
Mehrzweckhalle
Frohberg Stäfa

Die im vorliegenden Reglement für Personen verwendete männliche Form gilt für beide Geschlechter.

1. Bereich

Das Reglement regelt die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Froberg Stäfa und dessen Aussenbereiche. Die Halle wurde auf Privatinitiative hin errichtet und zum grössten Teil mit privaten Geldern finanziert. Um die Kosten für die Nutzung der Halle tief zu halten, müssen alle bestrebt sein, diese mit besonderer Sorgfalt zu benutzen und sich korrekt zu verhalten.

2. Benutzungsbewilligung

Die Bewilligung für die Nutzung der Halle erteilt der Betriebsleiter grundsätzlich auf ein schriftliches Belegungsgesuch hin. Dieses kann auf der Website¹ online gestellt werden.

Die Bewilligung für die Benutzung erfolgt unter der Bedingung, dass der Gesuchsteller dieses Reglement als verbindlich anerkennt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Belegung der Halle.

3. Kosten

Es gilt die Gebührenordnung, die im Zeitpunkt der Belegung aktuell ist. Für kurze, einmalige Belegungen wird zusätzlich aufwandbezogen ein Grundkostenbetrag in Rechnung gestellt.

Bei speziellen Anlässen werden die Belegungskosten bedarfsbezogen individuell vereinbart, z.B. für Benutzung spezieller Infrastruktureile, Belegung des Parkplatzes mit Zelten, Zeitbedarf für Einrichten und Abräumen, Mehraufwand als üblich für Energie, Abfallentsorgung und Reinigung. Es kann eine Vorauszahlung der voraussichtlichen Belegungskosten verlangt werden.

4. Öffnungszeiten der Halle

Die Benutzung der Halle während der Woche ist für Dauerbewilligungen grundsätzlich von 08.00 bis 22.00 Uhr möglich. Für Einmalbelegungen während der Woche, insbesondere aber an Wochenenden, wird die Belegung aufgrund des Belegungsgesuches individuell mit dem Betriebsleiter abgesprochen. Ausfälle von Anlässen oder Trainings sind dem Betriebsleiter so schnell wie möglich mitzuteilen.

Die Halle kann grundsätzlich während des ganzen Jahres benutzt werden, insbesondere auch während der Schulferien. Stehen grössere Reparaturen in der Halle an wie z.B. Bodensanierungen, kann die Betriebskommission die Halle sperren.

¹ www.hallefüralle.ch



5. Verantwortung des Benutzers

Mit der Benutzungsbewilligung erhält der Benutzer lediglich das Recht zur Hallenbenutzung. Der Benutzer ist verantwortlich für alle organisatorischen Massnahmen, die Einholung erforderlicher Bewilligungen, die Einhaltung damit zusammenhängender Auflagen, die Sicherstellung von medizinischen Notfalldiensten etc.

6. Verantwortliche Person

Benutzer, denen die Bewilligung erteilt wurde, bestimmen für jeden Anlass eine gegenüber dem Betriebsleiter verantwortliche Person. Sie trägt für sämtliche den Benutzern obliegenden Pflichten die Verantwortung und meldet Schäden und Mängel sofort dem Betriebsleiter.

7. Hallenordnung, Parkplätze

Alle Benutzer haben die Hallenordnung einzuhalten.

Fahrräder und Motorfahräder sind bei den Ständern vor der Halle, Motorfahrzeuge auf den vorgesehenen respektive zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

8. Aufsicht, Weisungsbefugnis

Der Betriebsleiter kontrolliert das Einhalten der Bestimmungen dieses Reglements und ist entsprechend ermächtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen.

9. Dauerbelegung

Hallenbenutzern mit bewilligter Dauerbelegung kann der Betriebsleiter einen Hallenschlüssel aushändigen. Der Besitzer eines Schlüssels hat eine erhöhte Eigenverantwortung. Er muss die Einhaltung der Hallenordnung in Vertretung des Betriebsleiters gewährleisten.

Für das in der Halle deponierte persönliche Material übernimmt die Stiftung keine Haftung.

10. Haftung

Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Geräten haftet in erster Linie der Benutzer, dem die Bewilligung erteilt wurde. Er ist schadenersatzpflichtig.

11. Entzug der Benutzungsbewilligung

Die Betriebskommission kann die Benutzungsbewilligung entziehen, wenn die Benutzer gegen das vorliegende Reglement verstossen oder Gebühren und Schadenersatzforderungen nicht bezahlen.

12. Höhere Gewalt

Kann wegen externen Einflüssen/höherer Gewalt (z.B. Sperrung der Halle wegen zu grosser Schneelast auf dem Dach) die Halle nicht genutzt werden, haftet die Vermieterin nicht für dadurch entstehende Folgekosten, entgangenen Umsatz usw.

13. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 7. Dezember 2011 durch den Stiftungsrat genehmigt.